

Art. 18 § 4 ZPO

ZPO - Zivilprozessordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 01.01.2026

Auf vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes geschlossene Ehepakete sind die bisher geltenden Bestimmungen weiter anzuwenden.

In Kraft seit 01.01.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at